



Allgemeine
Bedingungen

Aktivitäten Versicherung Haftpflicht und Körperunfälle

12.2025

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| 1. GELTUNGSBEREICH DES VERTRAGS | |
| 1.1. Wer kann den Vertrag abschließen und für welche Aktivitäten? | 2 |
| 1.2. Wo gilt unsere Garantie? | 3 |
| 2. DIE HAFTPFLICHTGARANTIEN | |
| 2.1. Was und wen decken wir ab? | 3 |
| 2.1.1. Haftpflicht | 3 |
| 2.1.2. Haftpflicht für Schäden an gemieteten Gegenständen | 4 |
| 2.2. Was ist nicht versichert? | 4 |
| 2.3. Bis zu welchem Betrag decken wir Ihre Haftung ab? | 5 |
| 3. DIE GARANTIE KORPERUNFALLE | |
| 3.1. Was und wen decken wir ab? | 6 |
| 3.2. Was ist nicht versichert? | 6 |
| 3.3. Was entschädigen wir und wie? | 7 |
| 4. DIE SCHADENSFÄLLE UND UNFÄLLE | |
| 4.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall oder Unfälle | 9 |
| 4.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall | 10 |
| 4.3. Unser Rückgriffsrecht | 10 |
| 4.4. Selbstbeteiligung | 10 |
| 4.5. Indexierung | 10 |
| 5. DIE RECHTSSCHUTZGARANTIE | |
| 5.1. Was und wen decken wir ab | 11 |
| 5.2. Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 56 | 11 |
| 5.3. Rechtsschutz | 12 |
| 5.4. Zahlungsunfähigkeit von Dritten | 14 |
| 5.5. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz | 14 |

| | |
|---|----|
| 6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | |
| 6.1. Das Leben des Vertrags | 17 |
| 6.1.1. Die Versicherungsvertragspartner | 17 |
| 6.1.2. Die Bestandteile des Versicherungsvertrags | 17 |
| 6.1.3. Unsere Empfehlungen | 17 |
| 6.1.4. Ihr bevorzugter Ansprechpartner | 17 |
| 6.1.5. Inkrafttreten und Vertragsdauer des Vertrags | 18 |
| 6.1.6. Vertragsende | 18 |
| 6.1.7. Mitteilungen | 20 |
| 6.1.8. Solidarität | 20 |
| 6.1.9. Verwaltungskosten | 20 |
| 6.1.10. Nichtzahlung einer Schuld uns gegenüber | 20 |
| 6.2. Die Prämie | 21 |
| 6.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung | 21 |
| 6.2.2. Nichtzahlung der Prämie | 21 |
| 6.2.3. Unteilbarkeit | 21 |
| 6.3. Die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten | 21 |

| | |
|-----------------|----|
| ANHANG 1 | 27 |
|-----------------|----|

| | |
|----------------|----|
| LEXIKON | 28 |
|----------------|----|



Wissenswertes

- Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Beispiele dienen der Veranschaulichung, es können auch andere Fälle auftreten.
Jeder Schadensfall wird von unseren Dienststellen individuell unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und der Bedingungen Ihrer Versicherung geprüft.
- Die fett gedruckten Begriffe und Ausdrücke sind im Glossar definiert. Diese Definitionen begrenzen unseren Versicherungsschutz..

1. GELTUNGSBEREICH DES VERTRAGS

1.1. Wer kann den Vertrag abschließen und für welche Aktivitäten?

Diese Versicherung kann von natürlichen Personen (einschließlich faktischen Vereinigungen) oder juristischen Personen (z. B. gemeinnützigen Vereinen) auf temporärer oder jährlicher Basis abgeschlossen werden.

Sie gilt für folgende Arten von temporären Veranstaltungen:

- Folkloristische und/oder verschiedene Aktivitäten wie Karneval, Umzüge, historische Paraden, Stadtteilfeste, Weihnachtsmärkte, Trödelmärkte...
- Sportveranstaltungen wie Fußballturniere, Jogging usw., einschließlich Radrennen, Geländeläufe und Rennen, bei denen teilweise Fahrräder zum Einsatz kommen
- Eine Kombination aus beidem, wie z. B. ein Festwochenende mit Shows und Jogging auf dem Programm.

In den besonderen Bedingungen ist die Art der Aktivität(en) angegeben, für die Sie versichert sind.

Die folgenden Aktivitäten sind niemals versichert:

| | | | |
|--|-----------------------------------|--|-------------------------------|
| Aktivitäten und Sportarten mit Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen | Bergsteigen | Biathlon | Bierfahrräder |
| Bungee-Jumping oder Benji-Jumping | Canyoning | Death Ride | Feuerjonglage |
| Feuerspucker | Feuerwerk | Flugtaufen | Flyboard |
| Freerunning | Fußballfanclubs | Gewichtheben | Greifvögel |
| Hindernislauf | Höhlenforschung | Hundetraining | Hüpfburgen (außer Hüpfburgen) |
| Hydrospeed | Kampfsport und Selbstverteidigung | Kampfsportarten | Klettern |
| Kletterparks | Klettersteig | Luftsportarten (z. B. Fallschirmspringen, Wingsuit, Basejumping) | Mittelalterkämpfe |
| Mud Run | Parcours | politische oder religiöse Veranstaltungen | Rafting |
| Reiten | Rodeo | Saufgelage | |
| Schießen | Seilrutsche | Skeleton | |
| Studenten-Taufen | Tauchen | Vorführungen von/mit Feuerwehr oder Polizei | |

Diese Liste ist abschließend.

Der Versicherungsschutz gilt während der in den besonderen Bedingungen genannten Aktivitäten sowie während:

- der zur Ausübung der Aktivität organisierten Fahrten sowie auf dem Weg zur Aktivität und zurück
- der Montage- und Demontearbeiten der Anlagen sowie der Vorbereitung und Reinigung des Raumes, maximal 8 Tage
 - vor dem Datum der Aktivität oder ab dem Tag der Beantragung des Versicherungsschutzes, wenn dieser weniger als 8 Tage vor der Aktivität beantragt wird
 - nach dem Datum der Aktivität.
- Besprechungen zur Vorbereitung der Aktivität.

1.2. Wo gilt unsere Garantie?

Sofern der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Belgien hat und dort gewöhnlich wohnt oder, im Falle einer juristischen Person, sofern ihr Sitz in Belgien liegt, gelten diese Deckungen weltweit.

2. DIE HAFTPFLICHTGARANTIE

2.1. Was und wen decken wir ab?

2.1.1. Haftpflicht

Das Ziel dieser Grundversicherung ist die Deckung der **außervertraglichen Haftpflicht**, die den Versicherten obliegen kann, nämlich:

- den Versicherungsnehmer
- die Mitglieder des Organisationskomitees
- deren Mitarbeiter und **Freiwillige**

für Schäden, die **Dritten** bei der Organisation oder Durchführung der versicherten Veranstaltung(en) entstehen, auch wenn diese in regelmäßigen Abständen stattfinden.

Die Haftpflicht anderer Personen, die nicht zur Organisation dieser Aktivität(en) gehören (z. B. Teilnehmer, Zuschauer oder Besucher), ist nicht versichert.

Beispiele:

- Ein Händlerkomitee organisiert ein Volksfest. Ein Besucher stolpert über ein vom Komitee auf dem Boden verlegtes Kabel und verletzt sich.
- Bei einem vom Nachbarschaftskomitee organisierten Grillfest lässt ein Freiwilliger eine Glut fallen und ein Teilnehmer erleidet Verbrennungen.
- Das Gartenzelt, das Sie während Ihrer Veranstaltung aufgestellt haben, wird in der Nacht von heftigen Windböen erfasst und landet auf dem Fahrzeug des Nachbarn, das dadurch beschädigt wird.

Im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeit decken wir bis zur Höhe der versicherten Beträge Folgendes ab

- die persönliche **außervertragliche Haftpflicht** der Versicherten
- die **außervertragliche Haftpflicht**, die der **Verein** aufgrund von Schäden gegenüber Dritten haftet, die von den **Freiwilligen** verursacht wurden, die er im Rahmen seiner **Freiwilligentätigkeit** im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte von **Freiwilligen** sowie dessen Durchführungsbestimmungen.

Garantierweiterungen

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftung der Versicherten für Schäden, die **Dritten**

- durch Lebensmittelvergiftungen sowie durch Fremdkörper in Lebensmitteln und Getränken, die während der Aktivität verteilt oder verkauft werden,

- durch Werbetafeln, die auf die Veranstaltung hinweisen, und durch (Straßen-)Dekorationen wie Banner, Beleuchtungen, Figuren oder aufblasbare Objekte, die im Rahmen der Veranstaltung angebracht werden, spätestens
 - 2 Monate vor dem Datum der Veranstaltung oder ab dem Tag der Beantragung der Berichterstattung, wenn diese weniger als 2 Monate vor der Veranstaltung erfolgt
 - 8 Tage nach dem Datum der Veranstaltung
- durch den Einsatz von Drohnen unter Einhaltung der für die Klasse/Kategorie geltenden Vorschriften. Dies betrifft ausschließlich:
 - Spielzeugdrohnen
 - Flüge in der Klasse „Open“ mit Drohnen von maximal 20 kg.

2.1.2. Haftpflicht für Schäden an gemieteten Gegenständen

Wenn diese optionale Deckung abgeschlossen wurde und ausdrücklich in den besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrags erwähnt ist, decken wir im Rahmen der versicherten Tätigkeiten die vertragliche Haftpflicht der Versicherten für Sachschäden an folgenden gemieteten Gegenständen:

- Gebäude oder Hallen
- demontierbare Einrichtungen (einschließlich Zelte, Hüpfburgen, Podeste, Tribünen usw.)
- (rollendes) Material (technische Ausrüstung usw.), die nicht einem Versicherten gehören

Beispiel:

- Ihr Nachbarschaftskomitee organisiert einen Familientag mit verschiedenen gemieteten Volksspielen und einer Hüpfburg. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass einige Volksspiele beschädigt sind.

Der Versicherungsschutz gilt für maximal 8 Tage

- vor dem Datum der Aktivität (oder ab dem Tag, an dem der Versicherungsschutz beantragt wird, wenn dieser Antrag weniger als 8 Tage vor der Aktivität gestellt wird);
- nach dem Datum der Aktivität

Wir decken keine Schäden durch Feuer, Explosion, Rauch, Wasser oder Diebstahl ab.

2.2. Was ist nicht versichert?

Immer ausgeschlossen sind, auch für die Freiwilligen

- Schäden, die aus der Haftpflicht hervorgehen, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, die sich nicht aus dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** und dessen Ausführungsbestimmungen ergeben. Was jedoch die Landkraftfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge betrifft, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, wird die Garantie für Schäden gewährt, die **Dritten** durch die Versicherten zugefügt werden, wenn sie ein solches Fahrzeug lenken, ohne dass sie das dazu erforderliche Alter erreicht haben und ohne Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen und des Fahrzeughalters. Es handelt sich jedoch nicht um eine Garantie, die gemäß dem Gesetz über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gewährt wird. Sachschäden am gefahrenen Fahrzeug sind unter diesen Umständen ebenfalls gedeckt
- Sachschäden verursacht durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch infolge eines Feuers oder eines Brandes, das bzw. der ausbricht in oder übertragen wird durch das Gebäude, dessen Eigentümer oder Mieter ist ein Versicherter, unter Ausschluss des Schadens, der anlässlich eines vorübergehenden oder gelegentlichen Aufenthalts des Versicherten in einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft eintritt. Durch Körperverletzungen verursachte Schäden sind immer gedeckt

- die persönliche Haftung des Versicherten für Schäden, die er vorsätzlich verursacht oder die aus einem der folgenden groben Verschulden resultieren:
 - Trunkenheit oder ein ähnlicher Zustand infolge des Konsums von Drogen, Medikamenten oder halluzinogenen Substanzen, die dazu führen, dass der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert
 - die Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften zur Kontrolle von Tanks
 - die vorsätzliche Nichtbeachtung der erhaltenen Anweisungen oder der in der behördlichen Genehmigung oder Zulassung festgelegten Normen, die sich auf die Sicherheit von Personen oder Gütern beziehenWir kommen jedoch für den Dritten auf, wenn der Schaden von einem Minderjährigen verursacht wurde. In diesem Fall behalten wir uns das Recht vor, gegen den Minderjährigen nach Erreichen der Volljährigkeit Regress zu nehmen, um unsere begrenzten Nettoausgaben zurückzuerhalten,
 - wenn er zum Zeitpunkt der vorsätzlichen Tat mindestens 16 Jahre alt war
 - oder wenn er mindestens 16 Jahre alt war und es sich um eine Wiederholungstat ähnlicher Art im Falle eines groben Verschuldens handelte.
- Schäden, die aus einem **Kernrisiko** resultieren
- Schäden verursacht durch Aufzüge und Lastaufzüge
- Schäden verursacht durch Gebäude bei deren Bau, Wiederaufbau oder Umbau
- Schäden, die **Freiwillige** der **Organisation** zufügen
- Sämtliche Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Asbest und/oder dessen schädliche Eigenschaften sowie von anderen Werkstoffen, die Asbest in irgendeiner Form enthalten, hervorgerufen werden
- Schäden infolge des Verlustes, des Verschwindens oder des Diebstahls eines elektronischen Datenträgers, einschließlich der aufgezeichneten Daten, und die sich daraus ergebenden immateriellen Schäden
- Schäden, die **Dritten** zugefügt werden, die durch die Verschmutzung des Bodens, des Wassers oder der Luft entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Schäden die direkte Folge eines **Unfalls** sind
- Schäden, die hervorgehen aus der Verantwortung und Haftung der Führungskräfte der Rechtspersonen infolge von Taten, die sie in ihrer leitenden Aufgabe begangen haben.

Wir werden im Rahmen des Vertrags keinen Versicherungsschutz gewähren oder keine **Schadensfall** zu erbringen, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes oder die Zahlung eines solchen **Schadensfalls** oder die Erbringung einer solchen Leistung uns Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder aufgrund der Anwendung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder belgischer Sanktionsgesetze aussetzen würde.

Ausgeschlossen sind, außer für die Freiwilligen

- Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern und an Tieren, die ein Versicherter unter seiner Aufsicht hat, außer für gemietete Gegenstände, wenn Sie diese Option abgeschlossen haben
- Durch **Terrorismus** verursachte Schäden
- Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten**, Krieg, Bürgerkrieg, **Aufbruch**, **Sabotage**, **Volksbewegung**, **Arbeitskonflikt** hervorgehen
- Schäden verursacht durch Gärten, deren Oberfläche ein Hektar überschreitet
- Schäden verursacht durch Reitpferde, deren Eigentümer ein Versicherter ist, und durch Tiere, die keine Haustiere sind

2.3. Bis zu welchem Betrag decken wir Ihre Haftung ab?

Wir gewähren unsere Garantie in Höhe von

- 32.749.958,65 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung der Schäden mit Körperverletzung
- 1.637.497,92 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von Sachschäden.

Für die optionale Garantie "Haftpflicht für Schäden an gemieteten Gegenständen" beschränken wir unsere Leistung auf maximal 50.000 EUR (nicht indexiert) pro **Schadensfall**.

Gerichtliche, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen, Vergleiche, Vollstreckungsstrafen und Entschädigungen als Maßnahmen strafender oder abschreckender Natur, wie in einigen ausländischen Rechtssystemen, sowie die gerichtlichen Kosten der Strafverfolgung gehen nicht zu unseren Lasten.

3. DIE GARANTIE KORPERUNFALLE

3.1. Was und wen decken wir ab?

Der Zweck dieser optionalen Versicherung ist es, eine Entschädigung im Falle eines Unfalls zu gewährleisten, der sich während der Teilnahme an der/den Aktivität(en) durch die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Versicherten ereignet, d. h.:

- den Versicherungsnehmer
- die Mitglieder des Organisationskomitees
- deren Mitarbeiter und **Freiwillige**

Personen, die nicht an der Organisation der versicherten Aktivität oder Aktivitäten beteiligt sind (z. B. Teilnehmer, Zuschauer oder Besucher), sind nicht versichert.

Teilnehmer an sportlichen Aktivitäten können jedoch während der Dauer und am Ort der Veranstaltung versichert sein, wenn diese optionale Deckungserweiterung abgeschlossen wurde und ausdrücklich in den besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrags erwähnt ist.

Beispiele:

- Ein Mitarbeiter eines Stadtfestes stürzt und erleidet eine dauerhafte Behinderung. Wenn die Unfallversicherung abgeschlossen wurde, wird der Mitarbeiter entschädigt.
- Bei einer vom Elternbeirat organisierten Radtour bricht die Kette des Fahrrads eines Teilnehmers, er stürzt und bricht sich den Arm. Wenn die optionale Deckungserweiterung „Teilnehmer an der sportlichen Aktivität“ abgeschlossen wurde, erhält er eine Entschädigung.

Die Garantie erstreckt sich auf

- Ertrinken
- die bei der Rettung von gefährdeten Personen oder Gütern erlittenen Verletzungen
- Zerrungen und Risse von Muskeln, Sehnen oder Bändern infolge einer anomalen und plötzlichen Anstrengung, verursacht durch eine äußere Ursache
- unbeabsichtigte Vergiftung und Ersticken
- Komplikationen der ursprünglichen Verletzungen
- Behandlungen durch Strahlungen, die durch einen gedeckten **Unfall** erforderlich werden.

3.2. Was ist nicht versichert?

Von der Garantie ausgeschlossen sind

- Allergische Erkrankungen oder Intoleranzen sofern sie nicht die direkte Folge eines gedeckten **Unfalls** sind
- Eingeweidebrüche oder Bandscheibenvorfälle, Krampfadern und deren Komplikationen
- Komplikationen und **Unfälle**, die auf ärztliche und chirurgische Behandlungen zurückzuführen sind, die nicht aufgrund eines gedeckten **Unfalls** erforderlich sind
- subjektive oder psychische Störungen ohne organischen Befund
- Krankheiten im Allgemeinen, selbst wenn sie aus Insektenstichen oder Insektenbissen resultieren. Fälle von Tollwut, Milzbrand und Tetanus infolge eines **Unfalls** im Rahmen der Garantie sind jedoch gedeckt
- Verletzungen oder Todesfall, die aus einem **Kernrisiko** resultieren
- **Unfälle**, die aus einem der nachstehenden Fälle groben Verschuldens des Versicherten hervorgehen:
 - Teilnahme an der versicherten Tätigkeit im Zustand der Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen, die auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen sind und durch die der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert
 - Nichtbeachtung der für ihn geltenden Sicherheitsnormen seitens des Versicherten bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit, wenn die schädigenden Folgen unvermeidlich waren
- **Unfälle**, die Folge einer vorsätzlichen Handlung, Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten sind
- durch eine Naturkatastrophe verursachte **Unfälle**

- **Unfälle**, die der Versicherte erleidet, während er sich an **kollektiven Gewalttaten**, Krieg, Bürgerkrieg, **Aufbruch**, **Volksbewegungen**, **Sabotage**, **Arbeitskonflikten** beteiligt.

Durch **Terrorismus** verursachte **Unfälle** sind nicht ausgeschlossen

Wir werden im Rahmen des Vertrags keinen Versicherungsschutz gewähren oder keine Schadensleistung zu erbringen, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes oder die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung uns Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder aufgrund der Anwendung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder belgischer Sanktionsgesetze aussetzen würde.

3.3. Was entschädigen wir und wie?

- **Wichtige nähere Angaben**

Für die Berechnung unserer Leistungen werden ausschließlich die Folgen berücksichtigt, die der **Unfall** für einen gesunden, physiologisch und anatomisch normalen Organismus gehabt hätte.

Wenn ein vorheriger Zustand oder eine Krankheit, die schon vorher bestand oder hinzukommt, die Folgen eines **Unfalls** verschlimmern, entschädigen wir lediglich die Folgen, die der **Unfall** ohne sie hätte.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Garantie gewährt wird und innerhalb ihrer Einschränkungen verpflichten wir uns, Folgendes zu zahlen:

- **Im Todesfall**

den in den Besonderen Bedingungen genannten versicherten Betrag, wenn der Todesfall innerhalb von drei Jahren nach dem **Unfall**, der ihn verursacht hat, eintritt.

Die Zahlung wird geleistet an den Ehepartner des Verunfallten, in dessen Ermangelung an seine Kinder, in deren Ermangelung, an seine gesetzlichen Erben, in deren Ermangelung an seine Vermächtnisnehmer.

Jedoch wenn infolge des **Unfalls** innerhalb von drei Jahren der Todesfall eintritt, wird der gezahlte Betrag um den Betrag verringert, der bereits eventuell für dauerhafte Invalidität gezahlt worden ist.

Tritt vor Konsolidierung der Verletzungen ein Todesfall ein, der keine Folge des **Unfalls** ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Wir sind nur zur Rückerstattung der Beerdigungskosten gehalten, bei einem Höchstbetrag von 1.250 EUR, wenn es keinen Ehegatten, kein Kind, keinen Erben und keinen Vermächtnisnehmer gibt.

Diese Kosten werden der natürlichen Person erstattet, die sie tatsächlich aufgebracht hat.

Die Versicherungssummen im Todesfalle oder im Falle der Dauerinvalidität können nicht kumuliert werden.

- **Im Fall einer dauernder Unfähigkeit**

Einen Prozentsatz des in den Besonderen Bedingungen genannten versicherten Betrags, der dem physiologischen Invaliditätsgrad, welcher dem Versicherten auf der Grundlage des europäischer Leitfadens zur medizinischen Bewertung von Verletzungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit zuerkannt wurde, entspricht. Dieser Prozentsatz wird nach Maßgabe der am Tage der Konsolidierung oder längstens bis zu drei Jahren nach dem **Unfall** beobachteten Folgeerscheinungen bestimmt, ungeachtet des ausgeübten Berufs.

Die Zahlung wird an den Geschädigten oder an seine gesetzlichen Vertreter geleistet.

Die Verletzungen von schon versehrten Gliedmaßen oder Organen werden nach Maßgabe des Unterschieds zwischen dem Zustand des Glieds oder des Organs vor und nach dem **Unfall** entschädigt.

- **Im Falle einer ärztlichen Behandlung**

Alle **Behandlungskosten** auf Vorlage von Belegen bis zum Zeitpunkt der Konsolidierung der Verletzungen, längstens jedoch drei Jahre nach dem Datum des **Unfalls**.

Die Deckung wird erst nach Abzug der von jedem **Drittzahler** erhaltenen Leistungen gewährt und ist auf jeden Fall auf den in den Besonderen Bedingungen genannten versicherten Betrag begrenzt.

Die Kosten der ersten Beförderung eines schwerverletzten Versicherten werden höchstens bis zu den in der beim Belgischen Roten Kreuz geltenden Skala für die Beförderung von Verletzten festgesetzten Summen übernommen

■ Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten medizinischer Art wird ein außergerichtliches Gutachten eingeholt. Zu diesem Zweck benennt jede Partei einen Vertrauensarzt ihrer Wahl. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen bestimmen sie einen dritten Arzt, der die Aufgabe hat, einen Stichtentscheid herbeizuführen. Ihre Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.

Falls die beiden angezeigten Vertrauensärzte sich nicht einigen über die Wahl des dritten Arztes, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch das Gericht.

Jede Partei trägt die Vergütung des von ihr bestimmten Vertrauensarztes und zur Hälfte die Kosten und Vergütung des dritten Arztes.

4. DIE SCHADENSFÄLLE UND UNFÄLLE

4.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall oder Unfälle



Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Nichteinhaltung und falls daraus ein Nachteil für uns entsteht, reduzieren wir unsere Leistungen um diesen Nachteil. Wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wurde, werden wir bei jeder Absicht, uns irrezuführen, unsere Garantie ablehnen.

Es versteht sich von selbst, dass Sie und die anderen Versicherten sämtliche erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen müssen, um das Eintreten eines **Schadensfalls** oder eines **Unfalls** zu verhindern.



Die Versicherten müssen im Besitz der laut Vorschrift erforderlichen Genehmigung für die Durchführung der versicherten Aktivität sein. Wenn die Anlagen, in denen sie ausgeübt wird, den Vorschriften über den Brandschutz und die Sicherheit von Personen unterliegen, müssen die Versicherten die Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten haben. Sämtliche vorgeschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen und während der gesamten in der Genehmigung oder Zulassung angegebenen Dauer aufrechtzuerhalten.

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

Sollte dennoch ein **Schadensfall** oder ein **Unfall** eintreten, verpflichten Sie und die anderen Versicherten sich

Dessen Folgen zu mindern, d.h.

- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** oder des **Unfalls** abzumildern
- eine unnötige Veränderung der Lage der beschädigten Güter zu vermeiden und vor der Reparatur unsere Zustimmung einzuholen
- auf jedwede Anerkennung der Haftung oder Entschädigung bzw. Zusicherung einer Entschädigung zu verzichten. Es versteht sich von selbst, dass der Versicherte das Vorliegen des Tatbestands anerkennen, ersten finanziellen Beistand oder sofortige medizinische Versorgung für ein eventuelles Opfer übernehmen kann
- eine angemessene Behandlung zu erhalten, um eine schnelle Genesung zu ermöglichen

Ihn zu melden, d.h.

- uns genau über seine Umstände, seine Ursachen, den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu benachrichtigen, und auf jeden Fall spätestens innerhalb von 8 Tagen

bei seiner Regelung mitzuwirken, d. h.

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen oder uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, sofort nach Eintritt des **Schadensfalls** oder des **Unfalls** alle Belege des Schadens zu sammeln, einschließlich der beschädigten Teile, und sie uns unverzüglich zuzustellen
- uns alle ärztlichen Atteste und Berichte zur Verfügung zu stellen, um die Folgen des **Unfalls** zu beschreiben und uns über die Entwicklung des Gesundheitszustands des Opfers zu informieren
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und sie bei ihren Ermittlungen zu unterstützen
- uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe, Mitteilung oder Zustellung alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Akten in Bezug auf den **Schadensfall** oder den **Unfall** besorgen
- uns das Versichertenregister zu übermitteln. Nur die in diesem Register eingetragenen Personen gelten als versichert. Wir haben jederzeit das Recht, das Register durch unsere Vertreter überprüfen zu lassen.

Wir behalten uns das Recht vor, das Opfer einer Körperverletzung einer medizinischen Untersuchung durch einen von uns zu diesem Zweck beauftragten Vertrauensarzt zu unterziehen.

Im Todesfall behalten wir uns das Recht vor, auf unsere Kosten eine Autopsie durchführen zu lassen.

4.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Wir verpflichten uns, die Schadensfolgen bestmöglich zu bearbeiten.

Ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Garantien und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns, uns für Sie selbst oder für den Versicherten einzusetzen und den Geschädigten nötigenfalls an Ihrer Stelle zu entschädigen.

4.3. Unser Rückgriffsrecht

Nachdem wir den Schaden ersetzt haben, wenden wir uns an den möglicherweise haftenden **Dritten**, um die gezahlten Entschädigungen zurückzufordern.

Bei allen Haftpflichtversicherungen behalten wir uns ein Rückgriffsrecht Ihnen und gegebenenfalls einem anderen Versicherten als Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen wir laut Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, aber in denen wir die geschädigte Person dennoch entschädigen müssen.

Das Rückgriffsrecht bezieht sich auf die Zahlung der Entschädigungen, deren Hauptbetrag wir zu zahlen haben, sowie auf die gerichtlichen Kosten und die Zinsen. Es bezieht sich auf unsere **beschränkten Nettoausgaben**, wenn es einem mittlerweile volljährigen Versicherten gegenüber ausgeübt wird, der zum Zeitpunkt des schadenverursachenden Ereignisses, für das er haftbar ist, minderjährig war.

4.4. Selbstbeteiligung

Für die Haftpflichtgarantien

Eine Selbstbeteiligung von 225,18 EUR pro schadensauslösendes Ereignis ist für Sachschäden anwendbar

Für die Persönliche Unfallgarantie

Eine Selbstbeteiligung von 50 EUR pro **Unfall** bleibt zu Lasten des Geschädigten für die Garantie Behandlungskosten.

4.5. Indexierung

Für die Basisgarantie Haftpflicht

Die versicherten Beträge und die Selbstbeteiligung werden der Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer entsprechend angepasst, wobei der Basisindex der vom August 2025 ist, d.h. 316,12 (Grundlage 1981=100).

Im **Schadensfall** ist der im Monat vor dessen Eintreten gültige Index anwendbar.

Für die Garantie Haftpflicht für Schäden an gemieteten Gegenständen

Die Versicherungssumme ist nicht indexiert.

Die Selbstbeteiligung wird entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst, wobei der Basisindex derjenige vom August 2025 ist, d. h. 316,12 (Basis 100 im Jahr 1981).

Im **Schadensfall** ist der im Monat vor dessen Eintreten gültige Index anwendbar.

Für die garantie Körperunfälle

Die Versicherungssummen (sowie die Selbstbeteiligung) und die entsprechende Prämie sind nicht indexiert.

5. DIE RECHTSSCHUTZGARANTIE

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen wird von Legal Village A.G., übernommen, einer selbständigen und auf die Bearbeitung dieser Schadensfälle spezialisierten Gesellschaft, die wir mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen beauftragen.

Unter Schadensfall wird jede Rechtstreitigkeit, durch die der Versicherte dazu veranlasst wird, bis zu und einschliesslich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der Versicherte vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht, verstanden.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere versicherte oder **Dritte** Personen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

5.1. Was und wen decken wir ab

Der Zweck dieser optionalen Versicherung besteht darin, den Versicherten rechtlichen Beistand zu leisten, d. h.:

- dem Versicherungsnehmer
- den Mitgliedern des Organisationskomitees
- ihren Mitarbeitern und **Freiwilligen**,

während sie an der Organisation oder Durchführung der versicherten Veranstaltung(en) beteiligt sind.

5.2. Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 56

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen
Wenn ein Versicherter, auch außerhalb des Bestehens jedes Schadensfalls, nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

■ Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine telefonische juristische Erstberatung. Juristische Fragen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet. Die Informationen sind auf den vorliegenden Teil beschränkt.

■ Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem Versicherten und Fachleuten (Rechtsanwälten oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die spezialisiert sind auf das vom Schadensfall betroffene Rechtsgebiet.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem Versicherten die Kontaktdaten eines oder mehrerer Experten mitzuteilen, wir haften jedoch nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom Versicherten selbst kontaktiert wird.

5.3. Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

■ **Außergerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen**

Wir verpflichten uns, dem Versicherte im Fall eines gedeckten Schadens zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder falls notwendig mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen.

Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

■ **Gerichtliche Verteidigung der Interessen**

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen die Kosten einer gerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Interessen zu übernehmen, sofern auf gütlichem Weg keine Einigung erzielt wird.

Wir decken im Rahmen der Privatlebensversicherung

- die Kosten der strafrechtlichen Verteidigung des Versicherten, wenn er wegen Verletzung der Gesetze und Vorschriften und/oder wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzungen im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen **Tätigkeit** verfolgt wird
- den zivilrechtlichen Regress des Versicherten, wenn er die Wiedergutmachung von Personen- oder Sachschäden fordert, die im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen **Tätigkeit** erlitten werden, für die ein **Dritter** ihm gegenüber haftet, ausschliesslich kraft der Paragraphen 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches oder für den die **Organisation** ihm gegenüber zivilrechtlich haftet, kraft des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** und dessen Ausführungsbestimmungen. Im Falle des zivilrechtlichen Regresses sind durch **Terrorismus** verursachte Schadensfälle nicht ausgeschlossen.

Wir decken nur bei ausdrücklichen Vermerk in den Besonderen Bedingungen

■ **Schadensfälle verursacht durch**

- Schäden verursacht durch Gärten, deren Oberfläche ein Hektar überschreitet und die an die in der Versicherung einbegriffenen Gebäude angrenzen oder nicht
- Schäden verursacht durch Reitpferde, von denen ein Versicherter Eigentümer ist und durch Tiere, die keine Haustiere sind
- Schäden verursacht durch die Benutzung von Segel**schiffen** von mehr als 300 kg oder Motors**schiffen** von mehr als 10 CV DIN (u.a. Wasserscooter und Jetski ...), die entweder **einem** Versicherten gehören oder von ihm gemietet werden

Wir decken nicht

■ **Schadensfälle, die aus Fahrten hervorgehen**

Wir decken nicht die Schadensfälle, die hervorgehen aus der Benutzung

- von **Luftfahrzeugen** durch den Versicherten, ausser in seiner Eigenschaft als Insasse
- eines Kraftfahrzeugs, das für in Belgien Versicherungspflicht besteht, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung des vom Versicherten als Insasse eines solchen Fahrzeugs erlittenen Schadens.

Gedeckt sind jedoch Schadensfälle bezüglich der von den Versicherten erlittenen oder den **Dritten** durch die Versicherten zugefügten Schäden, wenn sie ein der gesetzlichen Haftpflichtversicherung unterliegendes Landkraftfahrzeug oder Schienenfahrzeug lenken, ohne das dazu gesetzlich erforderliche Alter erreicht zu haben und ohne Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen und des Fahrzeughalters

■ **Schadensfälle, die aus Schäden, hervorgehen, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt sind**

Wir decken nicht die Schadensfälle, die hervorgehen aus Schäden, für die der Versicherte eine zivilrechtliche Haftpflicht trägt, wofür eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Wir decken jedoch Schadensfälle in Bezug auf Schäden, die aus der Haftpflicht des Versicherten als **Freiwilliger** hervorgehen, gemäss dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen**.

■ **Schadensfälle, die aus einer vorsätzliche Handlung hervorgehen**

Wir decken nicht die Schadensfälle bezüglich der persönlichen Haftpflicht des Versicherten, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat und eine vorsätzliche Handlung begeht.

■ **Schadensfälle, die aus grobem Verschulden resultieren**

Wir decken nicht den zivilrechtlichen Regress zur Wiedergutmachung der Schäden, die der Versicherte, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erlitt und die, sei es auch nur teilweise, aus einem groben Verschulden in einem der folgenden Fälle herrühren, deren Urheber der Versicherte ist

- Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert
- vom Versicherten physisch oder verbal provozierte Handgreiflichkeiten.

■ **Schaden gegen den Versicherungsnehmer**

Wir decken keine Regressansprüche des Versicherten gegen den Versicherungsnehmer, es sei denn, der Versicherte ist ein Freiwilliger.

■ **Schadensfälle vertraglicher Art**

Wir decken keine zivilrechtlichen Regresse zur Wiedergutmachung eines aus der Schlechterfüllung eines Vertrags hervorgehenden Schadens, auch wenn der Vertragspartner auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht wird. Wir decken jedoch den Regress hinsichtlich einer Wiedergutmachung von Körperschäden.

Wir decken keine Schadensfälle, die ihren Ursprung finden in den vertraglichen Beziehungen des Geschädigten mit einem Arzt, einem Apotheker, einer Pflegeeinrichtung, dem Ausübenden eines ärztlichen Hilfsberufes oder einem Tierarzt, auch wenn Letztere auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht werden. Wir decken keine zivilrechtlichen Regresse, die ausgeübt werden gegen die Person, der der Versicherte bewegliche oder unbewegliche Güter oder Tiere anvertraut hat.

■ **Schadensfälle in Bezug auf abgetretene Rechte**

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Rechte, die dem Versicherten nach dem Eintritt der Lage, die zum Schadensfall geführt hat, abgetreten wurden.

■ **Schadensfälle in Bezug auf Rechte von Dritten**

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf die Rechte von **Dritten**, die der Versicherte in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

■ **Schadensfälle in Bezug auf Immobilien**

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Gebäude oder Gebäudeteile im Bau, Wiederaufbau oder Umbau.

■ **Schadensfälle in Bezug auf die Jagd**

Wir decken keine Schadensfälle, die aus Schäden hervorgehen, die vom Versicherten verursacht oder erlitten werden in seiner Eigenschaft als Jäger, Veranstalter oder Leiter von Jagdpartien, Eigentümer oder Mieter eines Jagdreviers.

■ **Schadensfälle in Bezug auf die Umwelt**

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der vom Versicherten erlittenen Schäden, die hervorgehen aus

- Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere am Boden, an der Luft und am Wasser
- Verschmutzungen und Umweltbelastungen, u.a. durch Lärm, Staube, Wellen und Strahlungen, Entzug von Sicht, Luft oder Licht
- Erdbeben oder Bodenbewegungen

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.

■ **Schadensfälle in Bezug auf Sonderfälle**

Wir decken nicht

- Schadensfälle, die aus **kollektiven Gewalttaten**, Krieg, Bürgerkrieg, **Aufbruch**, **Sabotage**, **Volksbewegung**, **Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus** hervorgehen
- Schadensfälle, die aus in Belgien eingetretenen Naturkatastrophen hervorgehen.

Spezifisch für die **Organisation**, die **Freiwillige** im Rahmen der Pflichtversicherung der ausservertraglichen zivilrechtlichen Haftung dieser **Organisation**, decken wir ebenfalls keine Schadensfälle in Bezug auf

■ Schäden die der **Organisation** verursacht werden

■ Sämtliche Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Asbest und/oder dessen schädliche Eigenschaften sowie durch andere Werkstoffe, die Asbest in irgendeiner Form enthalten, hervorgerufen werden

- Schäden infolge des Verlustes, des Verschwindens oder des Diebstahls eines elektronischen Datenträgers, einschließlich der aufgezeichneten Daten, und die sich daraus ergebenden immateriellen Schäden
- **Dritten** verursachte Schäden, die durch die Verschmutzung des Bodens, des Wassers oder der Luft entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Schäden die direkte Folge eines Unfalls sind
- Schäden, die hervorgehen aus der Verantwortung und Haftung der Führungskräfte der Rechtspersonen infolge von Taten, die sie in ihrer leitenden Aufgabe begangen haben.

5.4. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmässig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren **Dritten** geltend gemacht wird, so zahlen wir dem Versicherten die Entschädigung der Personenschäden zu Lasten dieses **Dritten**, bis zu 12.500 EUR pro Schadensfall, wenn keine öffentliche oder private Einrichtung Schuldner derselben erklärt werden kann.

Die Leistung ist nicht fällig, wenn der Sachschaden oder Personenschaden, der dem Versicherten entstand, aus Terrorismus, Diebstahl, Diebstahlversuch, Erpressung, Betrug, Betrugsversuch, Einbruch, Aggression, Vandalismus oder Verstoß gegen den öffentlichen Glauben resultiert. Die Gesellschaft hilft dem Versicherten bei der Einreichung seines Entschädigungsantrags beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten oder jeder anderen Einrichtung die in dem Land, in dem der Antrag zu stellen ist, vergleichbare Aufgaben erfüllt, um seine Interessen zu verteidigen.

5.5. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz

Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren bei Schadensfällen, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der Versicherte jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem Schadensfall geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines ausservertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherte, sein Verfahrensgegner oder ein **Dritter** begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Der Schadensfall muss uns spätestens 60 Tage nach dem Vertragsablauf gemeldet werden, ausser wenn der Versicherte nachweist, dass er uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns

- den Vorgang im besten Interesse des Versicherten zu bearbeiten
- den Versicherten über den Fortgang seines Falls zu informieren

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten im Zusammenhang mit dem Schadensfall.

Sie selbst oder ggf. der Versicherte verpflichten sich

Den Schadensfall melden

- uns schnell und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens **innerhalb von 8 Tagen** nach Eintritt des Schadensfalls

An der Regelung des Schadensfalls mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck sollen Sie ab dem Eintritt des Schadensfalls darauf achten, sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen
- uns alle Vorladungen, Streitverkündungen, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln
- persönlich erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die der Versicherte erforderlich ist
- alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu mindern

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen

Wir behalten uns das Recht vor, sämtliche erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Schadensfall gütlich zu schlichten. Wir informieren den Versicherten über die Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Durchführung teilzunehmen.

Dem Versicherten steht es frei, wenn er auf ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schlichtungsverfahren zurückgreifen muss, einen Rechtsanwalt oder eine andere Person zu wählen, die über die laut Gesetz verlangten Qualifikationen für das Verfahren verfügt, um seine Interessen zu verteidigen, zu repräsentieren und ihnen zu dienen.

Im Falle einer Schlichtung, einer Mediation oder einer anderen anerkannten außergerichtlichen Möglichkeit zur Beilegung von Konflikten, steht es dem Versicherten frei, eine Person auszuwählen, die über die dafür erforderlichen Qualifikationen verfügt und für diesen Zweck benannt ist.

Wenn zwischen dem Versicherten und seinem Versicherer ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem Versicherten frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder, wenn er es bevorzugt, eine andere Person mit den Qualifikationen zu wählen, die das Verfahrensrecht verlangt.

Wir stehen zur Verfügung des Versicherten, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Interessenkonflikt

Wenn zwischen dem Versicherten und uns ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem Versicherten frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der Versicherte sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn über die für die Regulierung des Schadensfalls einzunehmende Haltung eine Meinungsverschiedenheit besteht, und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner Auffassung zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten wir die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung. Wenn der Versicherte entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des Versicherten bestätigt, so gewähren wir unsere Garantie, einschliesslich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Höhe unserer Garantie

Unsere Garantie ist auf 25.000 EUR pro Schadensfall beschränkt. Bei Schäden, die unter den Versicherten gedeckt sind, ist jedoch die Garantie auf 10.000 EUR je Schadensfall begrenzt.

Wenn verschiedene Versicherte in einen Schadensfall verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten mit, die beim Ausschöpfen unseres Garantiebetrags zu berücksichtigen sind.

Wenn ein anderer Versicherter als Sie selbst Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen möchte, ist die Garantie nicht erworben.

Wenn ein Schadensfall in den Anwendungsbereich mehrerer gemäß diesem Vertrag und Ihren Besonderen Bedingungen gedeckten Rechtsschutzgarantien fällt, steht nur einer unserer Garantiebeträge zur Verfügung.

Wir übernehmen

Je nach den zwecks der Lösung des gedeckten Schadensfalls erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten Schadensfalls, nämlich

- die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des Versicherten, einschliesslich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn die Versicherte Person gerichtlich dazu verpflichtet ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, ausser wenn der Versicherte aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der Versicherte, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, zu unseren Lasten über diese Rechnung zu entscheiden. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken.
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom Versicherten im angemessenen Rahmen aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird
- die Kosten für einen von der gemäß Gesetz eingerichteten Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter.
- der Beitrag zum Haushaltsfonds für die Rechtshilfe zweiter Linie für nicht befreite Zivilverfahren. Nicht übernommen wird der Beitrag zum Haushaltsfonds bezüglich der Rechtshilfe der zweiten Linie in Strafsachen.

Wir übernehmen nicht

- die Kosten und Honorare, die vom Versicherten vor der Schadensfallanzeige oder später aufgebracht werden, ohne uns zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Geldbußen, Säumniszuschläge, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- Schadensfälle, deren Hauptbetrag des Streitwerts 214,82 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei der Basisindex vom August 2023 gilt, d.h. 301,57 (Basis 100 im Jahr 1981). Wir übernehmen jedoch keine Schäden zwischen Versicherten, deren Hauptsumme 253,27 EUR (indexiert) nicht überschreiten kann.
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwerts unter 1.240 EUR liegt
- die mit einem vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfahrensgerichtshof geführten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.
- die mit der Wahl eines nicht bei der belgischen Anwaltschaft registrierten Rechtsanwalts, wenn die Rechtssache in Belgien verhandelt werden muss

Subrogationsrecht

Wir übernehmen die Rechte des Versicherten für die Wiedererlangung der von uns zu Lasten genommenen Beträge und unter anderem eine eventuelle Verfahrensentzündung.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen sowie jeder anderen heutigen oder zukünftigen Vorschrift.

6.1. Das Leben des Vertrags

6.1.1. Die Versicherungsvertragspartner

Sie

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschliesst.

Wir

AXA Belgium.

Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden bearbeitet von Legal Village A.G., einer auf Schadensfälle in Bezug auf der Rechtsschutzversicherung spezialisierten Gesellschaft, das wir mit der Bearbeitung unserer Rechtsschutzfälle beauftragen.

6.1.2. Die Bestandteile des Versicherungsvertrags

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der individuell auf Ihre spezifische Situation zugeschnittene Ausdruck der Versicherungsbedingungen und sie enthalten die tatsächlich gewährten Garantien.

Die Allgemeinen Bedingungen

Sie legen den Inhalt der angebotenen Garantien und den Umfang der Leistungen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

6.1.3. Unsere Empfehlungen

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

Bei Vertragsabschluss, Wir bitten Sie

- die für die Risikoübernahme und die Prämienberechnung erforderlichen Angaben korrekt auszufüllen. Bei der Anzahl der Versicherten ist eine Überschreitung der angegebenen Zahl um bis zu 20 % zulässig. Bei einer Überschreitung dieser Marge müssen Sie uns informieren.
- uns alle Ihnen bekannten Umstände genauestens anzuzeigen, von denen Sie angemessenerweise annehmen können, dass sie für uns Risikoabschätzungselemente bilden
- Uns die erforderlichen verordnungsrechtlichen Genehmigungen und/oder die Zulassung, die Sie von den zuständigen Behörden für die Organisation der versicherten Tätigkeit erhalten haben, zukommen zu lassen.

Während der Laufzeit der Versicherung, Wir bitten Sie

- uns alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

6.1.4. Ihr bevorzugter Ansprechpartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht

Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte. Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie unseren Dienste Customer Protection in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-mail: customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen (Square de Meeûs 35 zu 1000 Brüssel, website : www.ombudsman-insurance.be) wenden. Sie können auch immer einen Richter hinzuziehen.

6.1.5. Inkrafttreten und Vertragsdauer des Vertrags

Das Datum des Inkrafttretens und die Vertragsdauer sind in den besonderen Bedingungen angegeben.

6.1.6. Vertragsende

Die Artikel 60, 66, 70, 71, 80, 81, 85 bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen und Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 über die allgemeine Regelung zur Kontrolle von Versicherungsunternehmen beschreiben die Gründe und Bedingungen für die Kündigung des Vertrags..

Sie (der Versicherungsnehmer) können den Vertrag kündigen

| AUS WELCHEN GRÜNDEN? | UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN? | INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG? |
|--|---|---|
| Um der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersprechen | Mindestens 2 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin | Zum jährlichen Fälligkeitstermin |
| Um den Vertrag jederzeit ohne besonderen Grund zu kündigen | Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Beginn des Versicherungsvertrags können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen, wenn Sie eine natürliche Person sind und der Versicherungsvertrag sich nicht oder nicht hauptsächlich auf Ihre berufliche Tätigkeit bezieht. | Nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten ab dem Tag nach der Meldung |
| Nach einem Schadensfall | Spätestens 1 Monat nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung | Nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach der Meldung |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen, um eine Änderung des versicherten Risikos zu berücksichtigen ■ Im Falle einer Tarifänderung ■ Es sei denn, eine dieser Änderungen erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Anpassung | <ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 30 Tagen nach dem Versenden unserer Änderungsmitteilung ■ Innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung über die Tarifänderung | Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung |
| Bei einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos | Wenn es innerhalb von 1 Monat nach Ihrem Antrag keine Einigung zwischen Ihnen und uns über den Betrag der neuen Prämie gibt | |
| Wenn der Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und -beginn länger als 1 Jahr ist | Spätestens 3 Monate vor dem Vertragsbeginn | Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags |
| Wenn Sie eine der Deckungen im Vertrag kündigen | Sie haben die Möglichkeit, den gesamten Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt unserer Kündigungsmitteilung zu kündigen | Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung |

Wir können den Vertrag kündigen

| AUS WELCHEN GRÜNDEN? | UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN? | INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG? |
|---|---|---|
| Um der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersprechen | Mindestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin | Zum jährlichen Fälligkeitstermin |
| Nach einem Schadensfall , ausschließlich wenn ein Versicherter einer Verpflichtung, die aus dem Eintreten des Schadensfall entstanden ist, mit der Absicht, uns zu täuschen, nicht nachgekommen ist | <ul style="list-style-type: none"> ■ Nachdem Sie Klage als Nebenkläger eingereicht haben, oder ■ Nachdem Sie vor das zuständige Gericht geladen wurden | Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung |
| Im Falle einer unbeabsichtigten Unterlassung oder Unrichtigkeit bei der Angabe Ihrer Daten bei Vertragsabschluss | <ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Unterlassung oder Unrichtigkeit Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren | |
| Im Falle einer deutlichen und dauerhaften Risikoerhöhung während der Vertragslaufzeit | <ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Risikoerhöhung Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren | |
| Bei Nichtzahlung der Prämie | Unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen, die in dem Mahnschreiben, das wir an Sie richten, aufgeführt sind | Beim Ablauf der in der Inverzugsetzung genannten Frist |
| Im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Deckungsumfang oder seinen Betrag beeinträchtigen kann | Wir können den Vertrag ganz oder teilweise kündigen | Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung |
| Wenn sie eine der Deckungen im Vertrag kündigen | Können wir den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Ihrer Kündigungsmeldung ganz kündigen | |

Artikel 84 des Versicherungsgesetzes vom 4. April 2014 beschreibt die möglichen Formen der Vertragskündigung.

Die Kündigung wird durch eine der folgenden Methoden vorgenommen:

- **Einschreiben** oder
- Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung

Die Artikel 71, 72, 84 zu 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen sowie Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 beschreiben den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vertragskündigung.

Inkrafttreten der Kündigung

Wenn Sie oder wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf der in der vorstehenden Tabelle genannten Fristen oder andernfalls nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem folgenden Tag nach:

- der Abgabe des **Einschreibens** oder
- Dem Datum der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- Dem Datum der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, ausser wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist mit in dem Einschreibebrief, den wir Ihnen zustellen.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall**, tritt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung in Kraft. Diese Frist wird auf 1 Monat herabgesetzt, wenn der Versicherte seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit der Absicht, uns irrezuführen.

6.1.7. Mitteilungen

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich Einschreibesendungen, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrages oder später aktivierten bevorzugten administrativen Kommunikationsformen durch:

- Per Post an die Postanschrift in den besonderen Bedingungen oder an eine später mitgeteilte Adresse oder
- auf digitalem Weg:
 - entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die von uns erfasste E-Mail-Adresse;
 - oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren «Kundenbereich»: Die in Ihrem «Kundenbereich» hinterlegten Dokumente werden per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den uns vorliegenden Kontaktdaten und Ihren Vorlieben benachrichtigt.

Wenn Sie eine digitale Vorliebe für administrative Kommunikation haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns eine korrekte Adresse (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen und uns umgehend über Änderungen zu informieren.

Mit Ausnahme von Fernverträgen haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihre Präferenz für die administrative Kommunikation zu ändern.

6.1.8. Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die jeweils denselben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

6.1.9. Verwaltungskosten

Entschädigung für Ihre Verwaltungskosten, wenn Sie eine Ihnen gegenüber bestehende Schuld nicht begleichen. Wenn Sie uns per Einschreiben in Verzug setzen, weil wir Ihnen nicht rechtzeitig eine bestimmte, fällige und unbestrittene Geldsumme zahlen, entschädigen wir Sie für Ihre allgemeinen Verwaltungskosten. Diese Kosten werden pauschal berechnet und betragen das Zweieinhalbfache des offiziellen Tarifs für Einschreibesendungen von Bpost.

6.1.10. Nichtzahlung einer Schuld uns gegenüber

Wenn Sie einen bestimmten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht bezahlen, erhalten Sie von uns eine erste Mahnung. Wenn Sie Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen, müssen Sie uns außerdem eine pauschale Entschädigung zahlen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie Ihre Prämie nicht bezahlt haben.

Diese Pauschalentschädigung beläuft sich auf folgende Beträge:

- 20 EUR, wenn die geschuldete Summe bis zu 150 EUR beträgt.
- 30 EUR, wenn die geschuldete Summe zwischen 150,01 und 200 EUR liegt.
- 35 EUR, wenn der geschuldete Betrag zwischen 200,01 und 250 EUR liegt.
- 40 EUR, wenn die geschuldete Summe mehr als 250 EUR beträgt.

Die oben genannten Beträge können Gegenstand einer automatischen Indexierung auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen sein.

6.2. Die Prämie

6.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung

Beim Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer Besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie besteht zum einen aus dem Nettobetrag und zum anderen aus den Steuern, Beiträgen und Gebühren.

6.2.2. Nichtzahlung der Prämie

Wenn Sie die Prämie nicht zahlen, kann dies schwerwiegende Folgen haben. Es kann zu einer Aussetzung des Versicherungsschutzes oder zur Kündigung Ihres Versicherungsvertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen führen. Die Aussetzung des Versicherungsschutzes tritt nach Ablauf der in der Mahnung genannten Frist in Kraft - eine Frist, die nicht kürzer als 15 Tage sein darf, gerechnet ab dem Tag nach der Zustellung oder der Hinterlegung des Einschreibens. Die Zahlung der fälligen Prämien, wie in der letzten Mahnung oder Gerichtsentscheidung angegeben, beendet diese Aussetzung.

Bei Nichtzahlung können wir von Ihnen eine Entschädigung verlangen, wie in Abschnitt 5.1.11 "Nichtzahlung einer Schuld uns gegenüber" beschrieben.

6.2.3. Unteilbarkeit

Die Jahresprämie des vorliegenden Vertrags berücksichtigt den saisonalen Charakter der versicherten Tätigkeit; sie ist daher nicht teilbar. Daraus folgt, dass die für das laufende Versicherungsjahr gezahlten oder noch zu zahlenden Prämien im Falle einer Aussetzung des Vertrags uns zustehen bzw. uns geschuldet sind.

6.3. Die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

AXA Belgium AG mit Sitz am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nr. 0404.483.367 (nachfolgend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten von AXA Belgium unter folgenden Adressen:

per Post: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)
Place du Trône 1
1000 Brussel

per E-mail: privacy@axa.be

Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt, die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von Dritten übermittelt wurden, oder öffentlich im Internet zugänglich sind, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- **Verwaltung der Personendatei:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Erstellung und Pflege der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – bezüglich aller natürlichen oder juristischen Personen, die in einer Beziehung zu AXA Belgium stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf Grundlage der Angaben aktualisiert und vervollständigt, die die betroffene Person AXA Belgium bereitstellt, oder anhand von Angaben aus externen Datenquellen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- **Verwaltung des Versicherungsvertrags:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Annahme oder Ablehnung der Risiken im Vorfeld des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder bei dessen späteren Änderungen; zur Erstellung, Aktualisierung und Beendigung des Versicherungsvertrags; zur – gegebenenfalls automatisierten – Eintreibung ausstehender Prämien; zur Regulierung der Schadensfälle und zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- **Kundenservice, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Dienstleistungen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (zum Beispiel die Bereitstellung von Werkzeugen und Leistungen für eine vereinfachte Verwaltung der Versicherungspolice, für den Zugriff auf mit der Police verbundene Unterlagen oder für die Vereinfachung von Formalitäten für die betreffende Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden Dienstleistungen erforderlich.
- **Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.
- **Betrugsaufdeckung, -vermeidung und -bekämpfung:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die für die Erhaltung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.
- **Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:**
 - Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Entwicklung von Anwendungen bestehen, um Tätigkeiten auszuüben, die mit den in diesem Kapitel aufgeführten Verarbeitungszwecken in Zusammenhang stehen.
- **Überwachung des Portfolios:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Überwachung und gegebenenfalls Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts der Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.

- Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Unfällen im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung unserer Produkte und Dienstleistungen, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.
 - Diese Verarbeitung sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über seine Tätigkeitsfelder bestehen.
- Risikoverwaltung und -überwachung:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen von AXA Belgium oder einem Dritten zur Verwaltung und Überwachung der Risiken der Organisation von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, des Beschwerdemanagements und des internen und externen Audits.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium, die in der Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten bestehen.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL, Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen) übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum Beispiel eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte „sensible Daten“) einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nach folgenden Prinzipien:

Gesundheitsdaten

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. AXA Belgium verarbeitet keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig von AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um dessen Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und Interessenten, zwecks Information Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau seiner Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl inner- als auch außerhalb der Europäischen Union (unter anderem in den Vereinigten Staaten und Marokko) befinden. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt „AXA Belgium kontaktieren“) an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Umfassende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerber können dem Einstellungstool auf [AXA.be](https://www.axa.be) entnommen werden.

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus seiner Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener seiner Partner vor.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden, und, sofern dies der Fall ist, Auskunft über diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;

- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruhte.

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzklausel auf der Seite „Datenschutz“ auf [AXA.be](https://www.axa.be). Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

AXA Belgium kontaktieren

Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Kunden von AXA Belgium, so kann sie ihren Kundenbereich auf [AXA.be](https://www.axa.be) aufrufen und dort ihre personenbezogenen Daten sowie ihre Direktmarketingpräferenzen verwalten sowie die sie betreffenden Daten einsehen.

Die betroffene Person kann sich an AXA Belgium wenden, um ihre Rechte auszuüben, indem sie das Formular auf der Seite „Nous contacter (Kontakt)“ (über die Schaltfläche „La protection de vos données“ (Datenschutz)) ausfüllt, das über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Website [AXA.be](https://www.axa.be) aufrufbar ist.

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium auch unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises auf der ihr Name und ihr Geburtsdatum deutlich lesbar sind, per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Eine Beschwerde kann die betroffene Person über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars an AXA Belgium richten, das auf der Seite „Nous contacter (Kontakt)“ über die Schaltfläche „Mécontent à propos d'un produit ou d'un service? Signalez-le ici (Mit einem Produkt oder Service unzufrieden? Sagen Sie uns hier Bescheid)“ aufgerufen werden kann. Der Zugriff auf dieses Formular erfolgt über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Site [AXA.be](https://www.axa.be).

Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse 35
1000 Brussel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

ANHANG 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und der Risikoanalyse

Allgemeines – Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei – Die RSR-Datei wird von Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter <https://www.datassur.be/fr/services/rsr> aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensfall-Datenbank – Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. BCE 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre weiteren Rechte und ergänzende Auskünfte – Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, <https://autoriteprotectiondonnees.be>) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder privacy@datassur.be) zu wenden. Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder info@alfa-belgium.be) zu wenden. Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter <https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr> (Datassur) und <https://www.alfa-belgium.be/fr/vie-privee> (Alfa Belgium) aufrufbar.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem “Lexikon” die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen fettgedruckt sind, gruppiert. Sie grenzen unsere Garantie ein. Sie sind alphabetisch geordnet.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschliesslich

- Streik : abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung : von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schliessung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufruhr

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Außervertragliche zivilrechtliche Haftung

Es handelt sich um die Haftung, die Sie übernehmen können, wenn Sie einem Dritten schuldhaft einen Schaden zufügen.

Sie basiert auf den Bestimmungen von Buch 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die außervertragliche Haftung und ermöglicht es diesem Dritten, Ersatz für den erlittenen Schaden zu erhalten: Beispielsweise verursacht ein Freiwilliger einem Besucher während der Veranstaltung einen Schaden.

Behandlungskosten

Unter Behandlungskosten versteht man die Kosten für ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausaufenthalt, Krankenwagen und erste Prothese, die aufgrund eines versicherten Unfalls erforderlich geworden sind.

Beschränkten Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen wir die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und-zinsen abzüglich derjenigen Beträge, die wir bereits wiedererlangen konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können wir sie in voller Höhe zurückfordern
- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurückgeforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 31.000 EUR.

Dritte

Jede Person, die nicht die Eigenschaft eines Versicherten aufweist.

Die Versicherten jedoch sind als Dritte untereinander zu berücksichtigen.

Drittzahler

- alle Sozialversicherungsträger nach belgischem oder ausländischem Recht, die im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Entschädigung bei Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit tätig sind
- alle Einrichtungen, die die Folgen von Arbeitsunfällen oder Unfällen auf dem Weg zur Arbeit
- die öffentlichen Sozialhilfezentren.

Einschreiben

Unter Einschreiben verstehen wir entweder den Versand eines Einschreibens per Post oder den Versand eines elektronischen Einschreibens. Erfolgt der Versand per Einschreiben auf elektronischem Wege, muss dies über einen für elektronische Einschreiben qualifizierten Dienst erfolgen, d. h. einen Dienst, der den Versand von elektronischen Dokumenten auf sichere Weise mit Empfangs- und Authentizitätsgarantie ermöglicht und den spezifischen Vorschriften in diesem Bereich entspricht – wodurch elektronische Einschreiben die gleiche Rechts- und Beweiskraft wie ein herkömmlicher Einschreibebrief erhalten.

Freiwilliger

Jede natürliche Person, die als Freiwilliger im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen gilt und eine Tätigkeit ausübt

- ohne Entgelt oder Verpflichtung
- zugunsten einer oder mehrerer Personen, die nicht identisch sind mit der die Tätigkeit ausübenden Person, Gruppe oder **Organisation** oder mit der Körperschaft als Ganzes
- die von einer **Organisation** veranstaltet wird, die nicht mit dem familiären oder privaten Rahmen desjenigen, der die Tätigkeit ausübt, identisch ist
- und die nicht von derselben Person und für dieselbe **Organisation** im Rahmen eines Arbeitsvertrags, Dienstleistungsvertrags oder eines in den Statuten benannten Zwecks ausgeübt wird.

Die Verwalter der versicherten **Organisation**, die den obigen Kriterien entsprechen, gelten ebenfalls als Freiwillige.

Freiwillige Tätigkeit

Als garantierte freiwillige Tätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf dem belgischen Staatsgebiet ausgeübt wird, ebenso wie die freiwillige Tätigkeit außerhalb Belgiens, die jedoch von Belgien aus organisiert wird, vorausgesetzt, der **Freiwillige** hat seinen Hauptwohnsitz in Belgien.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt resultieren aus Veränderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jeglicher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder –substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Organisation

Bezüglich der Garantie außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht der Organisation für ihre **Freiwilligen**: Jede faktische Vereinigung oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht, die **Freiwillige** einsetzt, wobei unter ‚faktische Vereinigung‘ jede Vereinigung zu verstehen ist, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt und aus einer oder mehreren Personen besteht, die einvernehmlich eine Tätigkeit ausüben, um ein uneigennütziges Ziel zu erreichen; jede Gewinnverteilung unter ihren Mitgliedern und Verwaltern, welche eine direkte Kontrolle auf die Funktion der Vereinigung ausüben, ist dabei ausgeschlossen.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens, zu stören.

Schadensfall

Das schadensauslösende Ereignis, das die Haftung des Versicherten sowie die Anwendung unserer Garantie nach sich zieht.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind hierzu Mitglied der VoE Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen. Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches Ereignis, dessen Ursache oder eine der Ursachen sich außerhalb des Organismus des Geschädigten befindet und das eine Körperverletzung oder den Todesfall nach sich zieht.

Der Begriff Unfall entspricht dem im belgischen Arbeitsunfallsystem anwendbaren Begriff.

Volksbewegung

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar nicht gegen die herrschende Gewalt revoltieren, aber dennoch einen erregten Gemütszustand aufweisen, der durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert ist.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf
axa.be eine Zusammenfassung über
alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:

